

Besondere Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen für die Software "Atrium" Version Nr. 2 vom 28.11.2001

Die vorige Version Nr 1 vom 1.7.1998 und andere frühere Versionen dieser Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

1. Gegenstand der Lizenzbedingungen

a) Zwischen der Trisinus GmbH & Co. KG - nachfolgend: Lizenzgeber - und dem Nutzer - nachfolgend: Lizenznehmer - der Software ATRIUM für Windows werden die nachfolgenden Nutzungsbedingungen vereinbart. Sollte der Lizenznehmer mit einer dieser Bedingungen nicht einverstanden sein, so erlischt sein Recht, die Software zu verwenden. Mit Installation der Software - als Voll wie als Test bzw. Demoversion auf einen PC erklärt der Lizenznehmer sein Einverständnis mit diesen AGB.

b) Hiermit erteilt der Lizenzgeber eine nicht exklusive Lizenz, das Softwareprodukt ATRIUM für Windows - nachfolgend: Software - und die zugehörigen Module sowie die beigelegte Dokumentation gemäß den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages zu nutzen. Die Bestimmungen sind sowohl für den Erwerb der kostenpflichtigen Versionen von Atrium wie auch auf kostenfreie Versionen und Testversionen gültig.

c) Der Lizenznehmer hat das Recht, die Software gemäß der mit dem Lizenzgeber vereinbarten Anzahl von ATRIUM-Lizenzen einzusetzen. Zu diesem Zweck darf der Lizenznehmer die Software vervielfältigen, soweit dies für die Nutzung des Programms notwendig ist. Die Benutzung erfolgt unter folgenden Bedingungen: Es ist erlaubt, die Software auf mehreren Personal Computern - nachfolgend: PC - zu installieren. Dabei darf der Lizenzgeber für jeweils 3 erworbene Lizenzen die Software auf bis zu 4 PC installieren und ausführen. Voraussetzung für den vertragsgemäßen Gebrauch ist, dass die Software jedoch gleichzeitig auf maximal der Anzahl von PC verwendet wird, wie Lizenzen von ATRIUM erworben worden sind. Als Benutzung gilt dabei die Ausführung des Programms auf dem jeweiligen PC. Dem Lizenzgeber ist bekannt, dass ATRIUM Informationen darüber speichert, von wievielen PC aus ein Zugriff auf die von ATRIUM verwendeten Datenbanken erfolgt, um eine unrechtmäßige Nutzung nachweisen zu können.

2. Urheberrecht

Die Software ist Eigentum des Lizenzgebers und durch die Vorschriften des Urheberrechtes und anderen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften gegen unerlaubte Vervielfältigung geschützt.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, Kopien der Software für Sicherungs- oder Archivierungszwecke zu erstellen. Die Sicherungskopie muss als solche des überlassenen Programms kenntlich gemacht werden. Das Kopieren der Handbücher, Dokumentationen und schriftlichen Begleitmaterials zu eigenen Zwecken ist erlaubt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm oder die Dokumentation des Programms durch angemessene Vorkehrungen zu sichern. Die Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.

3. Dekompilierung und Programmänderungen

a) Die Dekompilierung (Rückübersetzung des überlassenen Programms in andere Codeformen) sowie die Rückerschließung verschiedener Herstellungsstufen der Software (ReverseEngineering) sind nicht zulässig.

b) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation des Programms oder Programmpaketes dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

4. Weitergabe der Software

a) Der Lizenznehmer kann die Software auf Dauer an einen Dritten veräußern, soweit sich der erwerbende Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen einverstanden erklärt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich in diesem Fall, dem Dritten sämtliche Programme und Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien zu übergeben, bzw. nicht übergebene Kopien zu vernichten. Mit dem Zeitpunkt der Übergabe erlischt das Recht des (bisherigen) Lizenznehmers zur Programmnutzung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen.

b) Eine Weitergabe der Software im Wege der Vermietung oder des Leasing ist nicht zulässig.

5. Gewährleistung

a) Der Lizenzgeber garantiert für einen Zeitraum von 90 Tagen nach dem Erwerbsdatum, dass die Software die vereinbarte Funktionalität im Wesentlichen erreichen wird, wenn sie laut Anleitung und auf einem Computer betrieben wird, der den durch den Lizenzgeber festgelegten Mindestanforderungen entspricht und vom Lizenzgeber oder einem Subunternehmer fachmännisch installiert wurde. Es gilt diejenige Funktionalität als vereinbart, über den die vorab zum Kauf kostenlos erhältliche Testversion verfügt und die vom auf dem Computer des Lizenznehmer ausgeführt werden kann. Sofern der Lizenznehmer eine neuere Version der Software erwirbt, deren Funktionalität über den in der 30 Tage vor dem Kauf Testversion verfügbaren Funktionsumfang hinausgeht, so gilt der zusätzliche Funktionsumfang nicht als vereinbart und fällt nicht in diese Gewährleistungsbedingungen. Sofern die Software von dem Lizenzgeber oder einem Subunternehmer installiert worden ist, entfällt die Gewährleistung, wenn Programmeneinstellungen durch den Lizenznehmer selbst verändert werden. Die Software Atrium ist für den Einsatz unter Microsoft Windows 95/98 konzipiert. Sie ist grundsätzlich auch auf anderen Versionen von Microsoft Windows lauffähig. Der Lizenznehmer wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Installation von neuer Hardware oder Software der Einsatz von Atrium beeinträchtigt werden kann. Für den Einsatz unter anderen Microsoft Betriebssystemen gilt, dass die Lauffähigkeit nur derjenigen Funktionen als zugesichert gilt, die vom Lizenznehmer im Rahmen der Testversion getestet und für lauffähig befunden worden sind, und zwar in der Software und Hardwarekombination, welche der Lizenznehmer zum Zeitpunkt des Lizenzerwerbs eingesetzt hat. Eine Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen aus nach dem Lizenzwerb auftretender Disfunktionalität ist ausgeschlossen, soweit die Software auf einem anderen

Betriebssystem als Microsoft Windows 95/98 eingesetzt wird. Mängel an der Software werden vom Lizenzgeber innerhalb der Gewährleistungsfrist von 90 Tagen ab Erwerbsdatum nach entsprechender Mitteilung durch den Lizenznehmer behoben. Dies geschieht nach Wahl des Lizenzgebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Eine Gewährleistung für den Betrieb von Atrium mit einer MS Access Datenbank in Mehrplatzumgebungen wird nicht übernommen.

b) Ist der Lizenzgeber nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über eine vom Anwender gesetzte angemessene Frist hinaus oder schlägt sie fehl, so ist der Anwender berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen.

c) Soweit der Lizenzgeber Nachbesserung oder Ersatzlieferung wählt, gilt für diese eine Gewährleistung von 30 Tagen oder dem Rest der Gewährleistungsfrist von ursprünglich 90 Tagen, je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist.

d) Aus dem Betrieb der kostenlosen Testversion können keine Gewährleistungsansprüche hergeleitet werden. Die Installation der Demo bzw. der Testversion geschieht auf eigene Gefahr. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, vor der Installation der Testversion Sicherungskopien sämtlicher auf seinem PC installierter Software herzustellen, um eine gegebenenfalls notwendige Wiederherstellung verlorener Daten zu ermöglichen.

6. Haftung

a) Die gesamte Haftung des Lizenzgebers besteht nach Wahl des Lizenzgebers in der Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises oder in der Ersatzlieferung oder in der Nachbesserung der Software. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lizenzgebers verursacht wurden.

b) Dies gilt auch, soweit der Software eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruht. Bei Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferant nur auf Ersatz des typischerweise entstandenen Schadens.

c) Der Lizenzgeber haftet nicht für Folgeschäden aus der Benutzung der Software, also für Schäden, die nicht an der gelieferten Software selbst entstanden sind, selbst wenn der Lizenzgeber über die Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. Hierzu zählen auch, aber nicht ausschließlich: Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder aus anderem finanziellem Verlust. Eine Haftung für Datenverlust wird nicht übernommen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, zur Vermeidung von Datenverlusten regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich, eine Datensicherung vorzunehmen.

d) Bei anfänglichem Unvermögen oder nachfolgend zu vertretender Unmöglichkeit haftet der Lieferant auf Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens.

e) Für den Fall der fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Vertragsbestandteilen wird die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

f) Für Schäden infolge Rechtsmängeln, insbesondere wegen Verletzungen von Urheberrechten Dritter, haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.

g) Der Einsatz der Testversion geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch den Einsatz der Testversion entstehen ist eine Haftung des Lizenzgebers Haftung ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an der dem Lizenznehmer gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus dieser Lizenzvereinbarung vor, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

b) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Anwenders, aber auch bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten, gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lizenzgeber nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lizenzgeber teilt dies dem Anwender ausdrücklich mit.

c) Das Recht des Lizenznehmers zur Weiterverwendung der Software erlischt mit der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lizenzgeber. Sämtliche vom Anwender hergestellten Programmkopien müssen ohne weiteren Verzug gelöscht werden.

d) Für den Fall der unberechtigten Nutzung der Software durch den Lizenznehmer wird eine Vertragsstrafe von € 100.000 vereinbart. Diese wird sofort fällig, falls der Lizenznehmer die Software auf mehr PC installiert und gleichzeitig ausführt, als er laut diesen Lizenzbestimmungen berechtigt ist (vgl. Nr. 1 d). Außerdem wird diese fällig, wenn der Lizenznehmer die Software einsetzt, obwohl er vom Lizenzgeber vorab informiert wurde, dass der Einsatz unrechtmäßig erfolgt und er den Einsatz mehr als 14 Tage nach Eingang einer Unterlassungsaufforderung durch den Lizenzgeber fortsetzt.

8. Zusätzliche Leistungen

Sofern der Lizenzgeber kostenlos oder ohne Berechnung Leistungen für den Lizenznehmer erbringt, so geschieht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anspruch auf Fortdauern dieser Leistungen besteht nicht. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Leistungen jederzeit und ohne Vorankündigung einzustellen, oder nach vorheriger Ankündigung zukünftig nur gegen Entgelt zu erbringen.

9. Allgemeine Bestimmungen

a) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung oder Ergänzung dieser Lizenzvereinbarung beinhalten, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

b) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenzgebers sind Bestandteil dieser Bestimmungen. Soweit dort Bestimmungen aufgeführt sind, die diesen

Besondere Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen für die Software "Atrium" Version Nr. 2 vom 28.11.2001
Die vorige Version Nr 1 vom 1.7.1998 und andere frühere Versionen dieser Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Lizenzbedingungen ganz oder in Teilen widersprechen, haben die Regelungen in diesen Lizenzbestimmungen Vorrang. Vom Anwender verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als nicht vereinbart.

c) Die Vertragsparteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus der Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages die Anwendung des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland.

d) Gerichtsstand für alle sich aus dem in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Münster/Westfalen.

e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest naheliegende Ersatzbestimmung, welche die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.